

**Satzung
zur Förderung und Betreuung von Kindern
in der kommunalen Tageseinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt
(Benutzungssatzung Kindertageseinrichtung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält die Kindertageseinrichtung „Zum Knirpsentreff“, Amtsmühlenweg 50, 39261 Zerbst/Anhalt im Rahmen der geltenden Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Die Tageseinrichtung erfüllt nach § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- (2) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt erarbeitet auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

**§ 3
Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt in der Einrichtung. Sie ist für Kinder bis zum Schuleintritt im Rahmen der freien Kapazitäten jederzeit möglich.
- (2) Zur Aufnahme ist die Geburtsurkunde des Kindes, bei Geschwisterkindern ein Kindergeldnachweis und sofern nicht beide Personensorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Personensorgeberechtigten vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Aufnahmebescheides zum im Bescheid genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Einrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.

§ 4 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum angegebenen Termin wirksam.
- (2) In begründeten Fällen kann von einer Kündigungsfrist abgesehen werden.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Essensversorgung

- (1) Die Tageseinrichtung ist an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet. Sie öffnet frühestens um 06:00 Uhr und schließt im Regelfall spätestens um 17:00 Uhr.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung werden für Kinder bis zum Schuleintritt in der Regel in Blöcken mit 5 Stunden, 8 Stunden und 10 Stunden angeboten. Davon abweichende, individuelle Bedürfnisse können im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung berücksichtigt werden.
- (3) Das Betreuungsangebot von 5 Stunden täglich wird in der Regel vormittags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr ermöglicht. Für alle anderen Betreuungszeiten ist die regelmäßige tägliche Inanspruchnahme bei der Anmeldung des Kindes zu vereinbaren.

- (4) Vorübergehende Schließungen der Tageseinrichtung aufgrund von Baumaßnahmen, zwischen Weihnachten und Neujahr, bzw. an sogenannten Brückentagen sind möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurz gehalten werden. Sie werden in Abstimmung mit dem Kuratorium zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung veröffentlicht. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Stadt Zerbst/Anhalt sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit und die Versorgung der Kinder mit Getränken. Darüber hinaus kann in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Ganztagsverpflegung vorgehalten werden. Die dafür jeweils entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten. Eine Abmeldung der Essensversorgung hat im Fall einer Abwesenheit bis spätestens 08:00 Uhr zu erfolgen.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch in der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder von anderen Personen abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Tageseinrichtung rechtzeitig über Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten, Krankheit oder ähnlichem zu informieren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischen Schädlingen ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (6) Sobald ein Kind nach nicht nur kurzzeitigem, krankheitsbedingtem Fernbleiben wegen ansteckender Krankheiten (z. B. Durchfallerkrankungen) oder tierischen Schädlingen (z. B. Kopfläuse) in die Tageseinrichtung zurückkehrt, haben die Personensorgeberechtigten beim Personal der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

- (7) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen. Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben bereitzustellen.
- (8) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Einrichtung ist darüber hinaus berechtigt, sonstige Gebühren (z. B.: für Fahrten, Essengelder) zu erheben.
- (9) Eine Gabe von Medikamenten durch das Personal der Einrichtung erfolgt ausschließlich nach ärztlicher Anordnung. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten und sind nur im begründeten Einzelfall zulässig.

§ 7

Elternvertretung und Kuratorium

- (1) Der engagierte Einsatz der Eltern ist entsprechend der pädagogischen Konzeption erwünscht und erforderlich.
- (2) Die nach § 19 Abs. 2 KiFöG LSA gewählten Elternsprecherinnen und Elternsprecher bilden den Elternrat der Tageseinrichtung. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Das nach § 19 Abs. 3 KiFöG einzurichtende Kuratorium der Tageseinrichtung besteht aus zwei von der Elternschaft zu wählenden Vertreterinnen oder Vertretern, der leitenden Betreuungskraft der Tageseinrichtung und einem Vertreter bzw. Vertreterin des Trägers. Die Elternvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Elternvertreters bzw. einer Elternvertreterin soll unverzüglich eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Wahlzeit erfolgen. Den Vorsitz über das Kuratorium führt die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung.
- (4) Die Wahl der Elternvertreter im Kuratorium erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher.

§ 8

Versicherung/Haftung

- (1) In der Tageseinrichtung gilt für alle betreuten Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Zerbst/Anhalt keine Haftung übernommen.

§ 9 Kündigung

- (1) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes kann durch die Stadt Zerbst/Anhalt erfolgen, wenn zwei aufeinanderfolgende Monate kein Kostenbeitrag oder sonstige Entgelte entrichtet wurden. Ein Recht der Stadt Zerbst/Anhalt zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zerbst/Anhalt, den 19.12.2013

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:	10.01.2014
In-Kraft-Treten:	11.01.2014